

BETRIEBSVEREINBARUNG

betreffend

Strahlen- und Infektionsgefährdungszulage für Angestellte der Universitätszahnklinik Wien GmbH

abgeschlossen zwischen der

Medizinischen Universität Wien
als Betriebsinhaber
vertreten durch den Rektor Univ.-Prof. Dr. Markus Müller

und dem

Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal der
Medizinischen Universität Wien
vertreten durch den Vorsitzenden Ass. Prof. Dr. Johannes Kastner

sowie dem

Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal der
Medizinischen Universität Wien
vertreten durch die Vorsitzende Gabriele Waidringer

(beide zusammen im Folgenden kurz: „die Betriebsräte“)



Präambel

Für die ArbeitnehmerInnen der Medizinischen Universität Wien, für die der Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten gilt, wird in dessen § 59 die Strahlen- und Infektionsgefährdungszulage geregelt. Die ArbeitnehmerInnen der Universitätszahnklinik Wien GmbH erhalten seit 1.1.2016 eine Strahlen- und Infektionsgefährdungszulage.

Diese Betriebsvereinbarung regelt die Strahlen- und Infektionsgefährdungszulage für die ArbeitnehmerInnen der Universitätszahnklinik GmbH.

1. Persönlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Angestellte der Universitätszahnklinik GmbH sind.

2. Gegenstand

- (1) Der/ die ArbeitnehmerIn hat Anspruch auf eine monatliche Infektions-/ Strahlengefährdungszulage (12 x jährlich), soweit und solange er/ sie in einem Bereich verwendet wird, der dauerhaft und wesentlich infektions-/strahlengefährdet ist.
- (2) Ist der/ die ArbeitnehmerIn einer Belastung von über vier und bis zu acht Stunden täglich ausgesetzt, beträgt die Strahlen-/ Infektionsgefährdungszulage im Jahr 2021 Euro 81,36 brutto monatlich (Große Strahlen-/ Infektionsgefährdungszulage) und unterliegt der Valorisierung.
- (3) Ist der/ die ArbeitnehmerIn einer Belastung von über zwei und bis zu vier Stunden täglich ausgesetzt, beträgt die Strahlen-/ Infektionsgefährdungszulage im Jahr 2021 Euro 54,24 brutto monatlich (Kleine Strahlen-/ Infektionsgefährdungszulage) und unterliegt der Valorisierung.
- (4) Bei Zusammentreffen von Situationen, in denen eine entsprechende Infektions- und Strahlengefährdung besteht, gebührt dem/ der ArbeitnehmerIn die Zulage nur einmal.
- (5) Die Zulage ist mit dem monatlichen Entgelt auszuzahlen. Bei Teilzeitbeschäftigung gebührt die Zulage aliquot.
- (6) Betriebsräte und Arbeitgeber werden die Anpassung der in (2) und (3) genannten Höhe der Großen bzw. Kleinen Strahlen-/ Infektionsgefährdungszulage einvernehmlich festlegen. Es ist beabsichtigt, die Anpassung in Analogie zur Anpassung der Großen bzw. Kleinen Strahlen-/ Infektionsgefährdungszulage gemäß Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten festzulegen.



3. Schlussbestimmungen

- (1) Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 01.01.2021 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Die Betriebsvereinbarung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Die Betriebsvereinbarung betreffend Strahlen-/ Infektionsgefährdungszulage, abgeschlossen zwischen der Universitätszahnklinik GmbH und dem Betriebsrat der Universitätszahnklinik GmbH am 22.12.2016 tritt mit Inkrafttreten dieser Betriebsvereinbarung außer Kraft.

Der Rektor

Univ.Prof. Dr. Markus Müller

**Der Vorsitzende des Betriebsrats für das
wissenschaftliche Universitätspersonal**

Ass.-Prof. Dr. Johannes Kastner

**Die Vorsitzende des Betriebsrats für das
allgemeine Universitätspersonal**

Gabriele Waidringer

Wien, am 10.11.21.....